

Görlitz, September 2023

MANDANTENINFORMATION

PRÄSENTE AN GESCHÄFTSPARTNER

Geschenke an Geschäftspartner sind dem Grunde nach als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese betrieblich veranlasst sind und die 35 EUR-Grenze nicht überschritten ist.

Unabhängig vom Betriebsausgabenabzug des schenkenden Unternehmers, müssen die Empfänger der Geschenke diese als Betriebseinnahmen versteuern. Ausnahmen hiervon bilden Sachzuwendungen bis 10 EUR, welche von der Finanzverwaltung als sog. Streuwerbartikel angesehen werden, sowie Geschenke aus persönlichem Anlass (s. u.).

Geschenke sind beim Schenkenden somit als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn folgende Kriterien erfüllt und vom schenkenden Unternehmer aufgezeichnet werden:

1. Betriebliche Veranlassung für Sachzuwendung (d. h. Geschenk an Personen, zu denen eine Geschäftsbeziehung besteht)
2. Benennen des Empfängers
3. Die Freigrenze von 35 EUR pro Kalenderjahr für den einzelnen Geschäftspartner wird nicht überschritten.
4. Das Sachgeschenk wird anlässlich eines persönlichen Ereignisses zugewandt (z. B. Geburtstag, Dienstjubiläum)

Hinweis: Weihnachten und Ostern sind lt. Auffassung von Prüfern der Finanzverwaltung und der Deutschen Rentenversicherung kein persönliches Ereignis! (Auch bei Präsenten an Arbeitnehmer zu beachten).

In der Praxis (Versteuerung durch Beschenkten ist lebensfremd), kann der schenkende Unternehmer die Versteuerung beim Geschäftspartner vermeiden, wenn die Zuwendung mit 30 % pauschaler Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) gem. § 37 b EStG versteuert wird. Steuerschuldner ist der schenkende Unternehmer.

Dabei ist zu beachten, dass diese Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, wenn das Geschenk nicht abzugsfähig ist.

FORTUNA Steuerberatungsgesellschaft mbH Grundstraße 19 b 02827 Görlitz

Da in Lohnsteuer-Außenprüfungen und Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung die Versteuerung der Geschenke thematisiert wird, empfehlen wir Ihnen, die Voraussetzungen für die steuerfreie Gewährung von Geschenken genau aufzuzeichnen und mit der jeweiligen Buchhaltung einzureichen.

Für individuelle Beratung, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

F O R T U N A
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anke Walter-Riedel, Steuerberaterin